

Gefährdungsbeurteilung Teil I Analyse der Gefährdungen

Tätigkeit
Maschinist für Anlagen- und Gerätetechnik zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Betriebsstätte Profen)

zusätzliche Aufgaben
Wartung und Pflege der Anlage

Arbeitsaufgaben
Annahme, Transport, Aufgabe und Abtransport des Ausgangs- und Fertigmaterials zum Einbauort, Führen einer Erdbaumaschine und eines LKW, Steuern, Kontrollieren und Überwachen einer Anlage, Kontrolle des Materials bei Annahme und bei Fertigprodukten, Führen der Nachweisunterlagen

Mechan. Gefährdung	Ungeschützte bewegte Maschinenteile im Bereich der Steigförderer, Einzugsstellen verdeckt	Gefährdung gering	Teile mit gefährlichen Oberflächen Sind nicht vorhanden	Gefährdung keine	Unkontrollierte, bewegte Teile Betreffen nur das Ladegut	Gefährdung gering	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel sind LKW, Erdbaumaschinen, Steigförderer	Gefährdung mittel	Herabfallende u/o. umstürzende Gegenstände betreffen nur das Ladegut	Gefährdung gut gering	Elektrisch betriebene Türen bzw. Tore sind nicht vorhanden	Gefährdung keine	Bemerkungen Vorsicht im Bereich der Steigförderer sowie im Baumaschinen- und LKW-Verkehr
Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperdurchströmung Nicht vorhanden	Gefährdung keine	Lichtbögen Nicht gegeben	Gefährdung keine	Elektrostatische Aufladung Nicht gegeben	Gefährdung keine	überwachungsbedürftige Arbeitsmittel elektrisch nicht gegeben	Gefährdung keine					Die Anlage wird durch elektrotechnisches Fachpersonal regelmäßig überwacht
Umgang mit Gefahrstoffen	Gase Nicht vorhanden	Gefährdung keine	Dämpfe Nicht vorhanden	Gefährdung keine	Schwebstoffe (Nebel, Rauche, Stäube u. Partikel) durch Ladegut und Verarbeitungsgut gegeben	Gefährdung gering	Flüssigkeiten Kraft- und Schmierstoffe vorhanden	Gefährdung gering	Feststoffe Schmierstoffe vorhanden	Gefährdung gering	kanzerogene Stoffe	nicht vorhanden Gefährdung keine	Bei verstärkter Verschmutzung durch Nebel, Rauche usw. ist das Tragen von Atemschutz anzuweisen

Brand- u./od. Explosionsgefahr	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase ist nicht gegeben Gefährdung keine	Explosionsgefährdung durch Stäube, Dämpfe u. Gase ist nicht gegeben Gefährdung keine	Zündquellen bei Brand- bzw. Explosionsgefahr sind nicht vorhanden Gefährdung keine	brandfördernde Stoffe sind nicht vorhanden Gefährdung keine	Explosivstoffe sind nicht vorhanden Gefährdung keine	Keine Gefährdung durch Brand- u./o. Explosionsgefahr
Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien im Bereich der Ascheverladung möglich Gefährdung gering	Kontakt mit kalten Medien ist nicht möglich Gefährdung keine				Verarbeitete Asche kann Temperaturen bis 120°C aufweisen, ein Kontakt mit dieser Asche ist nicht erforderlich
Biologische Gefährdung (Biostoffverordnung)	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren ist nicht möglich, da keine organischen Substanzen verarbeitet werden Gefährdung keine	Gentechnisch veränderte Organismen nicht möglich Gefährdung keine	Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen nicht möglich Gefährdung keine			Eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe ist nicht möglich, sofern keine organischen Substanzen eingesetzt werden
Gefährdung der Augen / Gesicht	Mechanische Gefährdung ist durch Verstaubung möglich Gefährdung gering	optische Gefährdung ist nicht möglich Gefährdung keine	thermische Gefährdung ist nicht möglich Gefährdung keine	chemische Gefährdung kann durch Fremdeintrag in das Ladegut möglich sein, Gefährdung gering	biologische Gefährdung ist nicht möglich Gefährdung keine	Zum Schutz der Augen ist die Vorhaltungspflicht von Schutzbrillen durchzusetzen, Bei Verstaubung ist Brillentragepflicht notwendig

Gefährdung der Hände	Mechanische Gefährdung möglich im Bereich der Steigförderer und bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen Gefährdung gering	chemische Gefährdung möglich durch Fremdeintrag in das Ladegut sowie durch Kraftstoffe Gefährdung gering	biologische Gefährdung ist wegen Fehlens der Organik nicht möglich Gefährdung keine	Feuchtarbeit entfällt Gefährdung keine	UV- und andere Strahlung nicht möglich Gefährdung keine	Öle, Fette, Schmierstoffe vorhanden Gefährdung gering	Die Hände sind durch entsprechende Handschuhe zu schützen, der UV-Schutz bei starker Sonneneinstrahlung und Arbeit im Freien wurde nicht berücksichtigt, Lärmmessung erforderlich wenn Anlage im Betrieb ist
Physikalische Einwirkungen	Lärm, wenn Anlage in Betrieb genommen wird ist eine Lärmmessung zu veranlassen Gefährdung unbekannt	Ultraschallgefährdung liegt nicht vor Gefährdung keine	Ganz- oder Teilkörperschwingungen liegen nicht vor außer Erdbaumaschinen und LKW Gefährdung gering	Nichtionisierende Strahlung (UV, IR u. Laser) nicht vorhanden Gefährdung keine	Ionisierende Strahlung ist nicht vorhanden Gefährdung keine	Elektromagnetische Felder sind nicht vorhanden Gefährdung keine	Lärmmessung erforderlich wenn Anlage im Betrieb ist
Belastung durch Arbeitsumgebung	Klimatische Faktoren (Temp., Feuchte) nur möglich bei extremen Witterungsbedingungen Gefährdung keine	Beleuchtung (B.-stärke, Blendung, Reflexion) Beleuchtungsmessung wenn Anlage im Betrieb Gefährdung unbekannt	Lüftung (Luftwechsel) Nicht erforderlich Gefährdung keine				Witterungsklimatische Belastungen werden außen vorgelassen, Beleuchtungsmessung nach Inbetriebnahme erforderlich
Phys. Belastung, Arbeitslast	schwere dynamische Arbeit liegt nicht vor Gefährdung keine	einseitige, dynamische Arbeit liegt nicht vor Gefährdung keine	Haltungsarbeit, Haltearbeit liegt nicht vor Gefährdung keine	Arbeiten in engen Räumen od. Behältern (Mischer) im Reparaturfälle möglich Gefährdung gering	ergonomische Gestaltungsmängel bisher nicht bekannt Gefährdung keine		Die zu vollziehende Tätigkeit beschränkt sich im Regelfall auf Kontrollaufgaben

weitere Gefährdungen	Sturz, Absturz, Ausrutschen ist gegeben Gefährdung gering	Verkehrs- u. Transportwege (Zustand), Einschätzung erfolgt nach Inbetriebnahme Gefährdung Derzeit unbekannt	Fußböden, Treppen (Trittsicherheit), Einschätzung erfolgt nach Inbetriebnahme Gefährdung Derzeit unbekannt	überwachungsbedürftige Arbeitsmittel (z.B. Druckbehälter) sind nicht vorhanden Gefährdung keine	psych. Belastungen Gefährdung keine	SRS- Unfallmöglichkeit ist gegeben, Verwendung von Sicherheitsschuhen, Verkehrswege sind nach Inbetriebnahme einzuschätzen,
----------------------	--	--	---	--	--	---

(Zutreffendes ankreuzen, Hinweise anfügen, Stoffe bzw. Gefährdungen nennen)

Liegt ein Einzelarbeitsplatz vor?

in Sichtweite	mit Notsignalgerät	regelmäßige Kontrollen	ortsgebunden	Bewertung
				Es liegt kein Einzelarbeitsplatz vor, da Besetzung immer mit Maschinist und LKW-Fahrer

Gefährdungseinstufungen:

- **Keine Gefährdung:** **kein Handlungsbedarf**
- **geringe Gefährdung:** Handlungsbedarf gering, organisatorische Maßnahmen ausreichend, z.B. bei nächster Reparatur
- **mittlere Gefährdung:** Handlungsbedarf gering, wird durch technisch/technologische und / oder organisatorische Maßnahmen wesentlich beeinflusst,
- **besondere Gefährdung:** dringender Handlungsbedarf, z.B. nach Schichtende
- **Hohe Gefährdung:** unverzüglicher Handlungsbedarf, sofortige Reparatur oder Stillsetzung

Es liegen am beschriebenen Arbeitsplatz geringe bis mittlere Gefährdungen an, es besteht unmittelbar kein Handlungsbedarf.

weiter zu Teil II

Gefährdungsbeurteilung Teil II Auswertung

Technische Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Lüftungsanlagen / Absauganlagen		x		x	
Abschirmung gefährlicher Zonen (z.B. durch Gitter)	x		x		Eingriffsschutz bei Stetigförderern
zusätzliche: Filterbuch führen, Nachweise des Filterwechsels dokumentieren,	x		x		Falls Filter eingesetzt werden

Organisatorische Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkung
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln	x		x		Nur durch Fachpersonale, Nachweispflicht
Regelmäßige Prüfung sonstiger prüfbedürftiger Arbeitsmittel					
Unterweisung (Fristangabe) <u>vierteljährlich*</u>	x		x		Entsprechend Unterweisungskonzeption und Auswertung betriebsspezifischer Vorkommnisse
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV	x		x		G 25 als Angebotsuntersuchung, G26/1 als Angebotsuntersuchung, Pflichtuntersuchungen entfallen nach derzeitigem Kenntnisstand
Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW)		x		x	Nicht erforderlich
Arbeitszeit- / Beschäftigungsbeschränkung		x		x	entfällt
Gefahrstoffkataster / Sicherheitsdatenblätter	x		x		Für Kraft- und Schmierstoffe, Farben
Substitution von Gefahrstoffen, Betriebsmitteln		x		x	entfällt
Kennzeichnung der Arbeitsbereiche (nach BGV A8)	x		x		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)					
Sind besondere Qualifikationen für diese Tätigkeiten		x		x	

keit nötig?

Personenbezogene Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Tragen von Sicherheitsschuhen	x		x		S III-Sicherheitsschuhe, knöchelhoch
Tragen eines Schutzhelmes	x		x		Mind. Bauschutzhelm
Tragen von Gehörschutz, welcher:					Einschätzung nach Lärmmessung
Tragen von Schutzhandschuhen, welche:	x		x		Latexbeschichtete Schutzhandschuhe (z.B. Sahara von KCI)
Tragen von Warnschutzkleidung (ständig)		x		x	
Tragen von Wetterschutzkleidung (ständig)		x		x	vorhalten
Tragen von Augenschutz, welcher:				x	Korbbrille vorhalten
Verwendung von Hautschutzmitteln, welche:	x		x		Siehe Hautschutzplan
Tragen von Atemschutz, welcher:		x		x	Pers. Schutzmaske vorhalten, Schutzstufe mind. PIII

Notwendige Unterweisungen	Unterweisungsgrundlagen	Bemerkungen
BGV, BGR, BGI	geltende Regeln	Siehe Intranet
Gesetze, Verordnungen	geltende Regeln	Siehe Intranet
Betriebl. Anweisungen	geltende BA	Siehe Intranet, zust. Leiter
Betriebliche Regelungen	Unterweisungskonzeption, Anweisungen	Siehe Intranet

weiter zu Teil III

Gefährdungsbeurteilung Teil III

Auswertung hinsichtlich erforderlichlicher Leitungsmaßnahmen

(Diese Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt die Grundsätze der Betriebssicherheitsverordnung und der BGR 500. Sie geht von ordnungsgemäß und vor- schriftsmäßig betriebenen Arbeitsplätzen aus.)

Handlungsbedarf bei:	besteht bezüglich	Nein	Ja	Anmerkungen / Terminstellung / Bemerkungen
Schutzmaßnahmen	<i>technisch</i>	X		
	<i>organisatorisch</i>	X		
	<i>personenbezogen</i>	X		
Gestaltung des Arbeitsplatzes		X		
Gestaltung des Arbeitsverfahrens		X		
Unterweisungen*		X		
Betriebl. Anweisungen		X		
Sicherheitsdatenblätter		X		
Vorsorgeuntersuchungen nach Arb.Med.VV		X		
Arbeitsmedizinische Vorsorge				Basis „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist“, danach sind den Mitarbeitern die G 25 und G 26/1 anzubieten
Regelmäßige Prüfungen nach Arbeitssicherheitsverordnung		X		
Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsbeleuchtung, NOT-AUS- Schalter usw.		X		
Flucht- und Rettungswege		X		
Erste Hilfe Ausrüstung		X		

(Zutreffendes unterstreichen / ankreuzen)

* Die *Pflichtunterweisungen*, z.B. zweimal jährlich Brandschutz, einmal jährlich Gefahrstoffe usw., sind nicht damit gemeint.

Datum: 08.08.2013 Bearbeiter: Drößiger, H.
(Die Gefährdungsbeurteilung stellt eine Vorab-Beurteilung dar.)

Bestätigungsvermerk:

Maschinist Anlage Profen

Gefährdungsbeurteilung Teil I Analyse der Gefährdungen

Tätigkeit / Beruf

Erdbaumaschinenführer

zusätzliche Aufgaben

Wartung und Pflege, tägliche Kontrolle der Funktion und des Zustandes

Arbeitsaufgaben

Aufnahme und Entnahme von Material, Be- und Entladen von Fahrzeugen, Auf-, Ab- und Umsetzen von Lasten, Führen und Transportieren von Lasten, Beschicken von Anlagen usw.

Mechan. Gefährdung	Ungeschützte bewegte Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Unkontrollierte, bewegte Teile	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Herabfallende u/o umstürzende Gegenstände	Elektrisch betriebene Türen bzw. Tore	Gefährdungseinstufung
Elektrische Gefährdung	gering Anlagenkonfiguration, Maschine	keine	gering Ladegut	gering Stetigförderer	gering Ladegut	gering Einfahrten	gering
Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperdurchströmung	Lichtbögen	Elektrostatische Aufladung	überwachungsbedürftige Arbeitsmittel elektrisch			keine
Umgang mit Gefahrstoffen	Gase	Dämpfe	Schwebstoffe (Nebel, Rauche, Stäube u. Partikel)	Flüssigkeiten Kraft- und Schmierstoffe	Feststoffe Schmierstoffe	kanzerogene Stoffe	gering
	gering Ladegut	gering Ladegut	gering Staubkonzentration	gering Abschmieren, Tanken	gering Abschmieren	keine	

Erdbaumaschinenführer

Brand- u./od. Explosionsgefahr	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase gering	Explosionsgefährdung durch Stäube, Dämpfe u. Gase keine	Zündquellen bei Brand- bzw. Explosionsgefahr keine	brandfördernde Stoffe gering	Explosivstoffe keine	gering
Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien keine	Kontakt mit kalten Medien keine				keine
Biologische Gefährdung (Biostoffverordnung)	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren gering Ladegut	Gentechnisch veränderte Organismen keine	Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen gering Ladegut			gering
Gefährdung der Augen / Gesicht	Mechanische Gefährdung gering Auswurf aus Maschinen	optische Gefährdung keine	thermische Gefährdung keine	chemische Gefährdung gering Ladegut	biologische Gefährdung gering Ladegut	gering
Gefährdung der Hände	Mechanische Gefährdung gering Maschinen und Anlagen	chemische Gefährdung gering Ladegut	biologische Gefährdung gering Ladegut	Feuchtarbeit keine	UV- und andere Strahlung keine	gering
Physikalische Einwirkungen	Lärm gering Lader	Ultraschall keine	Ganz- oder Teilkörperschwingungen gering Lader	Nichtionisierende Strahlung (UV, IR u. Laser) keine	Ionisierende Strahlung keine	gering

Belastung durch Arbeitsumgebung	Klimatische Faktoren (Temp., Feuchte)	Beleuchtung (B.-stärke, Blendung, Reflexion)	Lüftung (Luftwechsel)			keine
Phys. Belastung, Arbeitslastschwere	schwere dynamische Arbeit keine	einseitige, dynamische Arbeit keine	Haltungsarbeit, Haltearbeit keine	Arbeiten in engen Räumen od. Behälter keine	ergonomische Gestaltungsmängel keine	keine
weitere Gefährdungen	Sturz, Absturz, Ausrutschen mittel Tritte am Lader	Verkehrs- u. Transportwege (Zustand) gering Rutschsicherheit	Fußböden, Treppen (Trittsicherheit) keine	überwachungsbedürftige Arbeitsmittel (z.B. Druckbehälter) gering Lader	psych. Belastungen keine	mittel
Einzelarbeitsplatz	in Sichtweite zutreffend	mit Notsignalgerät zutreffend	regelmäßige Kontrollen zutreffend	ortsgebunden	ortsgebunden	kein Einzelarbeitsplatz

(Zutreffendes ankreuzen, evt. Hinweise anfügen)

Gefährdungseinstufungen:

- **Keine Gefährdung:** *kein Handlungsbedarf*
- **geringe Gefährdung:** *Handlungsbedarf gering, organisatorische Maßnahmen ausreichend, z.B. bei nächster Reparatur*
- **besondere Gefährdung:** *dringender Handlungsbedarf, z.B. nach Schichtende*
- **Hohe Gefährdung:** *unverzüglicher Handlungsbedarf, sofortige Reparatur oder Stillsetzung*

Es liegen am beschriebenen Arbeitsplatz geringe bis mittlere Gefährdungen an, es besteht aber unmittelbar kein Handlungsbedarf.

Erdbaumaschinenführer



Hinweise zur Gefährdungsvermeidung

- in laufende Maschinen und Anlagen darf unter keinen Umständen eingegriffen werden,
- zu laufenden Maschinen und Anlagen ist immer ein Sicherheitsabstand einzuhalten,
- Schalthandlungen dürfen nur von autorisierten Personen durchgeführt werden, aus der Schalthandlung darf sich keine Gefährdung ergeben,
- Händewaschen vor jeder Nahrungsaufnahme,
- eine Innenverschmutzung des Laders sollte durch geeignete Mittel verhindert werden,
- während des Betriebes sind die Ladertüren geschlossen zu halten,
- die Erdbaumaschinen sind entsprechend der Biostoffverordnung wöchentlich einer Innenreinigung zu unterziehen,
- die Betriebsanleitungen der Hersteller haben vor Ort vorzuliegen,
- die Betriebsanweisungen der MUEG müssen beachtet werden,
- es gilt Helmpflicht und Sicherheitsschulspflicht auf dem Gelände der MUEG
- es gilt auf dem Gelände das StVG, die StVO und die StVZO sowie die BStVO der MUEG, Erdbaumaschinen haben Vorfahrt,
- Fahrzeuge sind mittels Einweiser (Warnschutzweste) einzuweisen,
- es gilt das absolute Alkohol- und Rauschmittelverbot der MUEG.

weiter zu Teil II

Gefährdungsbeurteilung Teil II

Auswertung

Technische Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Lüftungsanlagen / Absauganlagen	X		X		
Abschirmung gefährlicher Zonen (z.B. durch Gitter)	X		X		Kein ständiger Arbeitsplatz
zusätzliche: Filterbuch führen, Nachweise des Filterwechsels dokumentieren,		X		X	Eingriffe in Maschinen verhindern

Organisatorische Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkung
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln		X		X	
Regelmäßige Prüfung sonstiger prüfbedürftiger Arbeitsmittel	X		X		UVV-Prüfung
Unterweisung (Fristangabe) <u>vierteljährlich*</u>	X		X		nach Unterweisungskonzept, Aktuelles ist mit einzuarbeiten
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4	X		X		mindestens G25,
Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW)		X		X	
Arbeitszeit- / Beschäftigungsbeschränkung		X		X	
Gefahrstoffkataster / Sicherheitsdatenblätter	X		X		Kraft- und Schmierstoffe
Substitution von Gefahrstoffen, Betriebsmitteln		X		X	
Kennzeichnung der Arbeitsbereiche (nach BGV A8)	X		X		Laderverkehr,
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)					
Sind besondere Qualifikationen für diese Tätigkeit nötig ?		X		X	

Personenbezogene Schutzmaßnahmen	Soll	Ist	Bemerkungen
----------------------------------	------	-----	-------------

Erdbaumaschinenführer

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH Bereichsleiter Sicherheit

6

	Ja	Nein	Ja	Nein	
Tragen von Sicherheitsschuhen	X		X		S III Sicherheitsschuhe
Tragen eines Schutzhelmes		X		X	nicht in der Fahrerkabine
Tragen von Anstoßkappen		X		X	
Tragen von Gehörschutz, welcher:		X		X	
Tragen von Schutzhandschuhen, welche:		X		X	
Tragen von Arbeitsschutzzug	X		X		
Tragen von Wetterschutzkleidung (ständig)		X		X	
Tragen von Augenschutz, welcher:		X		X	
Verwendung von Hautschutzmitteln, welche:	X		X		siehe Hautschutzplan
Tragen von Atemschutz, welcher:		X		X	
Benutzung von Dosimetern		X		X	

Notwendige Unterweisungen	Unterweisungsgrundlagen	Bemerkungen
BGV, BGR, BGI	geltende Regeln	vorhanden bei GB,
Gesetze, Verordnungen	geltende Regeln	vorhanden bei GB,
Betriebl. Anweisungen	geltende BA	vorhanden bei GB, zust. Leiter
Fachthemen/DIN		
Betriebliche Regelungen	Kassenordnung, Fuhrparkordnung, Organisationsmanagement usw.	vorhanden bei zust. Leiter

Biostoffverordnung

Ermittelte Risikogruppe (nach Bio-Stoff VO): **Risikogruppe 01**
geforderte Schutzstufe (nach Bio-Stoff-VO): **Schutzstufe 01, es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen**
Die Mitarbeiter verfügen über eine ausreichende Tetanusprophylaxe, sie sind gegen Hepatitis A zu impfen.

Erdbaumaschinenführer

Auswertung hinsichtlich erforderlichlicher Leitungsmaßnahmen:

Handlungsbedarf bei:	besteht bezüglich	Nein	Ja	Anmerkungen / Terminstellung / Bemerkungen
Schutzmaßnahmen	<i>technisch</i>	X		
	<i>organisatorisch</i>	X		
	<i>personenbezogen</i>	X		
Gestaltung des Arbeitsplatzes		X		
Gestaltung des Arbeitsverfahrens		X		
Unterweisungen*		X		
Betriebl. Anweisungen		X		
Sicherheitsdatenblätter		X		
Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4		X		G25
Arbeitsmedizinische Vorsorge				

(Zutreffendes unterstreichen / ankreuzen)

Diese Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt die Grundsätze der Betriebssicherheitsverordnung und die BGR 500.

* Die Pflichtunterweisungen, z.B. zweimal jährlich Brandschutz, einmal jährlich Gefahrstoffe usw., sind nicht damit gemeint.

Datum: 01.02.2010

Bearbeiter: Drößiger, H.



Bestätigungsvermerk:

Erdbaumaschinenführer

Gefährdungsbeurteilung Teil I

Analyse der Gefährdungen

Tätigkeit / Beruf

LKW-Fahrer

zusätzliche Aufgaben

Reinigung und Pflege, kleinere Reparaturen

Arbeitsaufgaben

Führen eines LKW im öffentlichen und nichtöffentlichen Straßenverkehr, Beladen und Entladen, An- und Abkuppeln, Rangieren mit und ohne Einweiser, Tanken, Nachfüllen von Betriebsstoffen

Mechan. Gefährdung	Ungeschützte bewegte Maschinenteile gering	Teile mit gefährlichen Oberflächen keine	Unkontrollierte, bewegte Teile gering	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel gering	Herabfallende u/o. umstürzende Gegenstände gering	Elektrisch betriebene Türen bzw. Tore gering	Gefährdungseinstufung / Bemerkung gering
Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperdurchströmung keine	Lichtbögen keine	Elektrostatische Aufladung keine	überwachungsbedürftige Arbeitsmittel elektrisch keine			keine
Umgang mit Gefahrstoffen	Gase gering Abgase	Dämpfe keine	Schwebstoffe (Nebel, Rauche, Stäube u. Partikel) gering Ladegut	Flüssigkeiten Kraft- und Schmierstoffe gering	Feststoffe Schmierstoffe gering	kanzerogene Stoffe keine	gering

LKW-Fahrer

Brand- u./od. Explosionsgefahr	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase keine	Explosionsgefährdung durch Stäube, Dämpfe u. Gase keine	Zündquellen bei Brand- bzw. Explosionsgefahr keine	brandfördernde Stoffe Dieselkraftstoff gering	Explosivstoffe keine	gering
Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien keine	Kontakt mit kalten Medien keine				keine
Biologische Gefährdung (Biostoffverordnung)	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren gering Ladegut	Gentechnisch veränderte Organismen keine	Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen gering Ladegut			gering
Gefährdung der Augen / Gesicht	Mechanische Gefährdung gering	optische Gefährdung keine	thermische Gefährdung keine	chemische Gefährdung keine	biologische Gefährdung gering Ladegut	elektrische Gefährdung keine gering
Gefährdung der Hände	Mechanische Gefährdung gering	chemische Gefährdung keine	biologische Gefährdung gering Ladegut	Feuchtarbeit keine	UV- und andere Strahlung keine	Öle, Fette, Schmierstoffe gering gering
Physikalische Einwirkungen	Lärm keine	Ultraschall keine	Ganz- oder Teilkörperschwingungen gering	Nichtionisierende Strahlung (UV, IR u. Laser) keine	Ionisierende Strahlung keine	Elektromagnetische Felder keine gering

Belastung durch Arbeitsumgebung	Klimatische Faktoren (Temp., Feuchte) keine	Beleuchtung (B.-stärke, Blendung, Reflexion) keine	Lüftung (Luftwechsel) keine			keine
Phys. Belastung, Arbeitslastsschwere	schwere dynamische Arbeit keine	einseitige, dynamische Arbeit keine	Haltungsarbeit, Haltearbeit keine	Arbeiten in engen Räumen od. Behältern keine	ergonomische Gestaltungsmängel keine	keine
weitere Gefährdungen	Sturz, Absturz, Ausrutschen gering z.B. Aufstiege	Verkehrs- u. Transportwege (Zustand) gering	Fußböden, Treppen (Trittsicherheit) gering	überwachungsbedürftige Arbeitsmittel (z.B. Druckbehälter) gering	psych. Belastungen mittel Arbeitsdruck	mittel
Einzelarbeitsplatz	in Sichtweite	mit Notsignalgerät zutreffend Funktelefon	regelmäßige Kontrollen	ortsgebunden	ortsungebunden zutreffend	zutreffend

(Zutreffendes ankreuzen, evt. Hinweise anfügen)

Gefährdungseinstufungen:

- **Keine Gefährdung:** **kein Handlungsbedarf**
- **geringe Gefährdung:** Handlungsbedarf gering, organisatorische Maßnahmen ausreichend, z.B. bei nächster Reparatur
- **besondere Gefährdung:** dringender Handlungsbedarf, z.B. nach Schichtende
- **Hohe Gefährdung:** unverzüglicher Handlungsbedarf, sofortige Reparatur oder Stillsetzung

Es liegen am beschriebenen Arbeitsplatz geringe Gefährdungen an, es besteht unmittelbar kein Handlungsbedarf.

Hinweise zur Gefährdungsvermeidung

- Anwendung von PSA, Tragen von sicherem Schuhwerk (keine Sandalen usw.),
- Helmpflicht in verschiedenen Betriebsstätten beachten,
- Einhalten der vorgeschriebenen Lenkzeiten, Ladezeiten und Ruhezeiten,
- Alkohol- und Drogenverbot beachten,
- ab dem fünfzigsten Lebensjahr ist aller 5 Jahre eine Gesundheitskontrolle vorgeschrieben,
- Hinweise zum Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) beachten,
- beim Tanken und beim Umgang mit Schmierstoffen zugelassene Handschuhe tragen,
- allgemeine Hygieneregeln einhalten,
- auf Tetanus-Status achten, regelmäßigen Impfschutz einhalten,
- beim Tätigwerden außerhalb des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr Warnweste anlegen,
- beim Rangieren und Kuppeln möglichst mit Einweiser, auf Gefährdungsbereich achten,
- beim Rangieren ohne Einweiser darf sich im Gefährdungsbereich keine Person aufhalten,
- Ladungssicherheit beachten,
- StVO und StVZO einhalten,

weiter zu Teil II

LKW-Fahrer

Gefährdungsbeurteilung Teil II

Auswertung

Technische Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Lüftungsanlagen / Absauganlagen		X		X	
Abschirmung gefährlicher Zonen (z.B. durch Gitter)		X		X	
zusätzliche: Filterbuch führen, Nachweise des Filterwechsels dokumentieren,		X		X	

Organisatorische Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkung
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln		X		X	
Regelmäßige Prüfung sonstiger prüfbedürftiger Arbeitsmittel	X		X		
Unterweisung (Fristangabe)	X		X		
vierteljährlich*					
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4	X		X		
Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW)		X		X	
Arbeitszeit- / Beschäftigungsbeschränkung		X		X	
Gefahrstoffkaster / Sicherheitsdatenblätter	X		X		
Substitution von Gefahrstoffen, Betriebsmitteln		X		X	
Kennzeichnung der Arbeitsbereiche (nach BGV A8)		X		X	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)					
Sind besondere Qualifikationen für diese Tätigkeit nötig ?		X		X	

LKW-Fahrer

Personenbezogene Schutzmaßnahmen	Soll		Ist		Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Tragen von Sicherheitsschuhen	X		X		
Tragen eines Schutzhelmes		X		X	mind. SI-Schuhe außerhalb des LKW, wo vorge-schrieben
Tragen von Anstoßkappen		X		X	
Tragen von Gehörschutz, welcher:		X		X	
Tragen von Schutzhandschuhen, welche:		X		X	
Tragen von Arbeitsschutanzug (Warnschutzkl.)		X		X	z.B. beim Tanken usw.
Tragen von Wetterschutzkleidung (ständig)		X		X	z.B. Reparaturen im Straßenbereich
Tragen von Augenschutz, welcher:		X		X	
Verwendung von Hautschutzmitteln, welche:	X		X		sinnvoll
Tragen von Atemschutz, welcher:		X		X	
Benutzung von Dosimetern		X		X	

Notwendige Unterweisun-gen	Unterweisungsgrundlagen	Bemerkungen
BGV, BGR, BGI	geltende Regeln	vorhanden bei GB,
Gesetze, Verordnungen	geltende Regeln	vorhanden bei GB,
Betriebl. Anweisungen	geltende BA	vorhanden bei GB, zust. Leiter
Fachthemen/DIN		
Betriebliche Regelungen	Kassenordnung, Fuhrparkordnung, Organisationsmanagement usw.	vorhanden bei zust. Leiter

Biostoffverordnung

Ermittelte Risikogruppe (nach Bio-Stoff VO): **Risikogruppe 01**
 geforderte Schutzstufe (nach Bio-Stoff-VO): **Schutzstufe 01**, es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen
 Die Mitarbeiter sind gegen Hepatitis A und B geimpft. (Tetanusprophylaxe beachten)

LKW-Fahrer

Auswertung hinsichtlich erforderlichlicher Leitungsmaßnahmen:

Handlungsbedarf bei:	besteht bezüglich	Nein	Ja	Anmerkungen / Terminstellung / Bemerkungen
Schutzmaßnahmen	<i>technisch</i>	X		
	<i>organisatorisch</i>	X		
	<i>personenbezogen</i>	X		
Gestaltung des Arbeitsplatzes		X		
Gestaltung des Arbeitsverfahrens		X		
Unterweisungen*		X		
Betriebl. Anweisungen		X		
Sicherheitsdatenblätter		X		
Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4		X		
Arbeitsmedizinische Vorsorge				

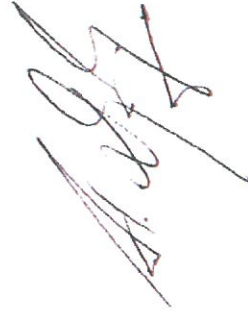
(Zutreffendes unterstreichen / ankreuzen)

Diese Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt die Grundsätze der Betriebssicherheitsverordnung und die BGR 500.

* Die Pflichtunterweisungen, z.B. zweimal jährlich Brandschutz, einmal jährlich Gefahrstoffe usw., sind nicht damit gemeint.

Datum: 01.03.2009

Bearbeiter: Drößiger, H.



Bestätigungsvermerk:

LKW-Fahrer